



Medienmitteilung

Datum: 27. Januar 2012 – Nr. 3
Sperrfrist: keine

Neue Verordnungen im Sportbereich: Stellungnahme

Der Regierungsrat stimmt in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) drei neuen Verordnungen im Bereich Sport im Wesentlichen zu.

Er stellt fest, dass die neuen Verordnungen (Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte sowie Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen) keine wesentlichen Auswirkungen auf den Kanton haben. Es sei mit keinen Mehrkosten oder grösserem administrativen Aufwand zu rechnen. Die neue kantonale Sportgesetzgebung sei von den vorliegenden Verordnungen nicht tangiert oder werde von ihr erfüllt. Insbesondere das neu durch den Bund vorgegebene Drei-Stunden-Obligatorium im Schulsport werde mit den bereits geltenden Stundentafeln erfüllt.

Namentlich im Bereich Schulsport äussert der Regierungsrat in einem Punkt Bedenken. Eine für den Kindergarten vorgeschlagene Regelung sei problematisch. Die Kantone würden neu gezwungen, für den Sportunterricht im Kindergarten zeitliche Vorgaben zu machen, was nicht dem üblichen Verständnis von Vorschulstufe entspreche. Üblicherweise würden die Kantone auf der Vorschulstufe keine Vorschriften zur Zeiteinteilung machen und es gebe auch keine Stundentafeln wie auf der Primar- und Sekundarstufe.

Die heutigen Lehrpläne für die Kindergärten enthielten genügend Vorgaben für den Bereich Bewegung und Sport, sodass weitergehende Regelungen unnötig seien. Die heutige Praxis in den Kindergärten zeige, dass die Kinder genügend Anlass und Anregung zu Bewegung und Sport hätten. Er regt an, den entsprechenden Artikel offen zu formulieren: „Auf der Vorschulstufe ist der obligatorische Sportunterricht als tägliche Bewegung und Sport in unterschiedlichen Formen umzusetzen.“

Nicht nachvollziehbar ist für den Regierungsrat der Vorschlag, die entsprechende Regelung solle nur in Kantonen gelten, die den Kindergartenbesuch obligatorisch erklärt haben, und in den übrigen Kantonen nicht.